



Geschäftsordnung/ Richtlinien der Bogenabteilung im BSV 1864 Hemer e.V

- Anhang zur Satzung des Hauptvereins -

Vorwort:

Die Bogenabteilung orientiert sich grundsätzlich an der Satzung des Hauptvereins und bekennt sich dabei zu dessen Zweck und Zielsetzung, wobei der Förderung des Bogensports in der Breite (insbesondere Jugendliche an den Bogensport heranzuführen) und den sportlichen Aspekten (Teilnahme an Turnieren/ Meisterschaften) eine besondere Bedeutung zugemessen wird. Diese Richtlinien regeln die Aufgaben und Ziele der Bogenabteilung in Bezug auf § 12 der Satzung des Hauptvereins.

Der einfacheren Lesbarkeit wegen werden in diesen Richtlinien nur „männliche“ Personen/ Bezeichnungen aufgeführt. Sämtliche Bezeichnungen/ Positionen etc. stehen selbstverständlich - **und ausdrücklich** - auch unseren weiblichen Mitgliedern offen.

§ 1 Name und Leitung der Abteilung

Die Abteilung trägt den Namen: Bogenabteilung im BSV 1864 Hemer e.V.
Die Leitung der Abteilung obliegt dem Abteilungsvorstand.

§ 2 Abteilungsvorstand

Er besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Schriftführer
- d) dem Abteilungskassierer

Daneben können durch die Abteilungsversammlung je nach Bedarf auch zusätzliche Verantwortliche/ Fachwarte (z.B. Jugendwart, Gerätewart usw.) gewählt werden.

Der Abteilungsvorstand hat die Abteilung nur in rein fachlicher Angelegenheit zu vertreten, d.h. nach außen hin nur gegenüber den abteilungszuständigen Fachverbänden, wie z.B. dem Westfälischen Schützenbund.

§ 3 Wahlen und Amtszeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung gewählt und bleiben 3 Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei allen Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Stimmberechtigt sind ausdrücklich auch unsere jugendlichen Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, wird dessen Nachfolger auf der nächsten Abteilungsversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder oder des verbleibenden Vorstands stimmen für eine frühere, außerordentliche Abteilungsversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Sie sollte bis spätestens 4 Wochen vor der jährlich geplanten Mitgliederversammlung des Hauptvereins BSV 1864 Hemer e.V. abgehalten werden. Die Versammlung wird durch ein Vorstandsmitglied (in der Regel dem Abteilungsleiter oder Schriftführer) einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels Aushang am Vereinsgelände sowie per e-Mail an die jeweiligen Mitglieder, soweit von ihnen eine aktuelle e-Mail-Adresse vorliegt (eine Änderung ist durch jedes Mitglied eigenverantwortlich dem Abteilungsvorstand anzuzeigen). Der Einladung ist eine (vorläufige) Tagesordnung beizufügen; sie muss 2 Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin den Mitgliedern zugeleitet werden.

Die Entlastung des Abteilungsvorstands ist in den jeweiligen Abteilungsversammlungen herbeizuführen.

§ 6 Kassenprüfung/ finanzielle Vermögensteile der Bogenabteilung

Zur Kassenprüfung sind 2 Kassenprüfer zu berufen. Diese werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre im jährlichen Wechsel durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben die Kassenführung nach eigenen/ neutralen pflichtgemäßen Kriterien zu prüfen und über das Ergebnis in der Abteilungsversammlung Bericht zu erstatten.

Für die finanziellen Vermögensteile/ Guthaben der Bogenabteilung wird ein eigenständiges Konto geführt. Das Konto der Bogenabteilung ist als separates Unterkonto auf dem Namen des Hauptvereins eingerichtet. Die Kontoführung obliegt dem Abteilungsvorstand.

Der Kassenwart des Hauptvereins darf informatorisch Einsichtnahme auf das Konto der Bogenabteilung nehmen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglied in der Bogenabteilung kann jeder werden, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft steht jedem offen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Abteilungsleiter und/ oder an den Abteilungskassierer zu richten. Ausgestellte Wettkampfpässe sowie überlassene Schlüssel müssen zum Kündigungs-Datum zurück gegeben werden.

§ 8 Beiträge

Die Abteilungsmittel werden durch regelmäßige Beiträge aufgebracht. Die Abteilungsversammlung stellt die Beitragsordnung auf. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen; Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Abteilungskassierer.

Das formal notwendige SEPA-Lastschriftmandat ist durch die (Neu-) Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.

In 2016 gelten bis auf weiteres - (wie in den Vorjahren) - folgende Jahresbeiträge; Änderungen sind mehrheitlich im Rahmen einer Abteilungsversammlung zu bestimmen:

Aufnahmegebühr einmalig (ab 18 Jahre)		€ 100,00 (Einzelperson)	€ 150,00 (Ehepaare)
Jahresbeiträge	-aktive-	€ 60,00 (Einzelperson ab 18 J.)	€ 100,00 (Ehepaare)
		€ 30,00 (Jugendliche bis 7-18 J.)	
	-passive-	€ 30,00 (Einzelperson)	€ 50,00 (Ehepaare)

§ 9 Kostenerstattung

Sämtliche Organe und Mitglieder der Abteilung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen und nachgewiesenen Auslagen, soweit diese im Auftrag des Abteilungsvorstandes und im Interesse der Abteilung angefallen sind.

Desweiteren können folgende Kosten gegen Zahlungsbeleg bzw. Quittungsleistung aus der Abteilungskasse übernommen werden, soweit die jährliche Abteilungsversammlung dies nach Diskussion zur Kassenlage für das jeweils laufende Kalenderjahr im Rahmen einer jährlichen, erneuten Beschlussfassung festsetzt:

- a) Die Startgelder zu den Bezirksmeisterschaften für Mitglieder der Abteilung (eine sportliche Qualifikation vorausgesetzt).
- b) Für Mitglieder der Abteilung, die sich für die Deutsche Meisterschaft qualifiziert haben und deren sportlichen Betreuer:
 - Fahrtkosten (Kraftstoff, alternativ Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse))
 - Übernachtungskosten (zunächst bis zu € 75/ Übernachtung inkl. Frühstück u. MWST)
- c) Einen angemessenen Betrag für denjenigen, der sich für die Platzpflege des Freigeländes (insbesondere für den regelmäßigen Rasenschnitt) einsetzt. Als Basis wird ein Betrag in Höhe von € 200 p.a. festgesetzt.
- d) Ein frei verfügbares Budget, welches dem Ansprechpartner/ Trainer für die Jugendarbeit überlassen wird. Als Basis wird ein Betrag in Höhe von € 200 p.a. festgesetzt.
- e) Nach Absprache mit dem geschäftsführenden Abteilungsvorstand und dessen Zustimmung: Aus- und Fortbildungskosten für Mitglieder, die sich u.a. in qualifizierten Lehrgängen (z.B. Trainerlehrgänge des WSB) ausbilden lassen, sofern sie ihre daraus erworbenen Kenntnisse auch in der Zukunft regelmäßig im Rahmen von Trainingszeiten an Mitglieder oder Interessenten der Bogenabteilung weitergeben.

Diese Geschäftsordnung/ Richtlinien der Bogenabteilung wurden in einer Versammlung der Mitglieder am 29.04.2016 beschlossen. Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Rahmen der folgenden Jahresversammlungen.

Hemer, den 29.04.2016

Abteilungsleiter	gez. Host Henke
Stellv. Abteilungsleiter	gez. Andreas Giesen
Schriftführerin	gez. Katja Gosselke
Abteilungskassierer	gez. Axel Drilling